



Sehr geehrte Eltern,

sind beide Elternteile eines minderjährigen Kindes sorgeberechtigt, haben sie die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben.

Für wichtige schulische Entscheidungen (z. B. Wahl des Bildungsganges, Schulwechsel, Anmeldung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, Ordnungsmaßnahmen u. a.) müssen beide sorgeberechtigten Elternteile in Kenntnis gesetzt werden. Dies gilt auch, wenn beide Elternteile getrennt leben.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die Adressen der Erziehungsberechtigten von allen Schülern zu erfassen. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig – bedenken Sie aber bitte, dass wir Sie in einer Notsituation schnell erreichen müssen.

.....
(Bitte abtrennen)

Name des Schülers	
Klasse	
Erziehungsberechtigte (Vor- und Zuname)	

Ein Elternteil ist allein erziehungsberechtigt	JA
Adresse	
Telefon	

Beide Elternteile sind erziehungsberechtigt	JA
Adresse der Mutter	
Telefon	
Adresse des Vaters	
Telefon	